

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
der Gemeinde Mötzing
in den Ortsteilen Mötzing und Schönach
vom 12.02.2020

Die Gemeinde Mötzing erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen der Ortsteile Mötzing und Schönach vom 03.02.2020. Diese sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich steht der Gemeinde Mötzing zur Sicherung der städtebaulichen Ziele im Rahmen der Dorferneuerung Mötzing – Schönach ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

Durch das gemeindliche Vorkaufsrecht soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung in den Ortsteilen sichergestellt werden, u.a. durch die besseren Gestaltungsmöglichkeiten zur Erhaltung und Fortentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes und der Verbesserungsmöglichkeiten sowohl der Wohnbedürfnisse als auch der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Zu sichernde städtebauliche Ziele sind dabei insbesondere:

- Aufwertung und Neugestaltung von brachliegenden Flächen,
- Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen und Verbesserung der Infrastruktur,
- Erweiterung innerörtlicher Grünzonen,
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Verkehrssicherheit und Gestaltung von Erschließungsanlagen,
- Anpassung bestehender Bausubstanz an heutige Wohnansprüche,
- Umnutzung funktionslos gewordener Gebäude,

- Vermeidung von Wohnungsleerständen und dem damit verbundenen Verlust an Wohnqualität,
- Vermeidung von Grundstückszuschnitten, die mit einer geordneten Bebauungsmöglichkeit nicht vereinbar sind,
- Durchführung von Ordnungsmaßnahmen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sünching, den 12. Februar 2020

GEMEINDE MÖTZING



Knott

Erster Bürgermeister



M: 1:5.000




Vorkaufrecht Mötzing

VG SÜNCHING
Mötzing
93194 Sünching
Tel.: 09480/9380-0
Fax: 09480/9380-20

Erstellt von
Christian Schmidt
Erstellungsdatum
03.02.2020

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen

 **Gemeinde Mötzing**
Christian Schmidt
Bürgermeister

Copyright © 2020 by GeoBasis-Technik (GmbH) München. Alle Rechte vorbehalten.



Gemeinde Matzing

Handwritten signature

Vorkaufsrecht Schönach

M: 1:7.500

VG SÜNCHING

Schulstraße 26
93104 Sünching
Tel.: 09480/9380-0
Fax: 09480/9380-20

Erstellt von
Christian Schmidt

Erstellungsdatum
03.02.2020



VG SÜNCHING

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen

Bürgermeister